

BUCHBESPRECHUNGEN / BOOK REVIEWS

Moritz Karg

IGH v. ISGH. Die Beziehung zwischen zwei völkerrechtlichen Streitbelegungsorganen
 NOMOS Verlag, Baden-Baden, 2005, 293 S. (Reihe Völkerrecht und Außenpolitik,
 Bd. 66), 62,00 EUR, ISBN 3-8329-1445-5

Das Streitbelegungssystem des UN-Seerechtsübereinkommens vom 10. Dezember 1982 (SRÜ)¹ zeichnet sich durch eine gewisse Komplexität der Zuständigkeitsverteilung aus. Zwar wurde auf der Grundlage von Teil XV SRÜ i. V. mit Anlage VI der Internationale Seegerichtshof (ISGH) mit Sitz in Hamburg errichtet. Dieser besitzt jedoch grundsätzlich eine nur fakultative Zuständigkeit für seerechtliche Streitigkeiten. Auch Klagen, die Rechte und Pflichten nach dem SRÜ betreffen, können nämlich vor den Internationalen Gerichtshof oder ein internationales Schiedsgericht gebracht werden (Art. 287 Abs. 1 SRÜ). Im Hinblick auf den Erlass vorläufiger Maßnahmen einschließlich der Freigabeentscheidungen über festgehaltene Schiffe und Schiffsbesatzungen kommt indes dem ISGH im Falle einer fehlenden Einigung der Streitparteien auf ein anderes Streitbelegungsorgan eine gewisse Vorrangstellung zu (vgl. Art. 293 Abs. 5, 292 SRÜ). In diesem Zusammenhang ergeben sich zahlreiche Fragen der Zuständigkeitsabgrenzung, denen sich *Moritz Karg* in seiner vorliegend besprochenen und auf einer von *Robert Uerpmann-Witzack* betreuten Regensburger Dissertation beruhenden Untersuchung widmet². Aus der Vielzahl der verschiedenen behandelten Aspekte können hier nur wenige Aspekte nach subjektiven Präferenzen des Rezensenten herausgegriffen und der Gang der Untersuchung überblicksartig referiert werden.

Der Verfasser gibt zunächst in einem ausführlicheren Einleitungskapitel Auskunft über Entwicklung und Zweck juristischer Streitbelegung im Völkerrecht. Im Anschluss untersucht er „IGH und ISGH als Organe der internationalen Gerichtsbarkeit“, also letztlich gerichtsverfassungsrechtliche Fragen beider völkerrechtlichen Streitbelegungsorgane. *Karg* widmet sich dabei zunächst der Existenz völkerrechtlicher Mindestanforderungen an den ISGH. Er versucht, solche Mindeststandards aus den Rechtsschutzgarantien verschiedener Menschenrechtsabkommen abzuleiten (S. 72-91). Dieser durchaus interessante dogmatische Begründungsweg erweist sich freilich als ausgesprochen problematisch. Zwar

¹ BGBl. 1994 II S. 1799 = ILM 21 (1982), 1261.

² Siehe dazu auch einführend *Tullio Treves*, *Conflicts between the International Tribunal of the Law of the Sea and the International Court of Justice*, *New York University Journal of International Law and Politics* 31 (1999), 809-822; *ders.*, *The Jurisdiction of the International Tribunal of the Law of the Sea*, *RabelsZ* 63 (1999), 330 ff.

lassen sich auf diesem Wege durchaus plausibel erscheinende Ergebnisse erzielen. Jedoch beruhen die der zwischenstaatlichen Streitbeilegung dienende völkerrechtliche Gerichtsbarkeit einerseits und Individualrechtsschutz gewährleistende Menschenrechte andererseits auf weitgehend disparaten Voraussetzungen und haben unterschiedliche Funktionen zu erfüllen, weshalb es eigentlich näher läge, normative Anforderungen an Gerichtsverfassung und Verfahrensführung durch jeweils autonome Systembildung zu gewinnen.

Im Folgenden wendet sich die Untersuchung nun den konkreten Fragen des Aufbaus und der Organisation von IGH und ISGH einschließlich der dort eingerichteten besonderen Kammern zu. Eine ausführlichere Berücksichtigung findet insbesondere die Meeresbodenkammer des ISGH (S. 149-152). Ein Abriss über das Prozessrecht und die Verfahrensarten vor beiden Gerichten folgt. Eine besondere praktische Bedeutung kommt hierbei der mit Recht entsprechend ausführlich gewürdigten Kompetenz des ISGH zu, in sämtlichen Streitigkeiten Eilentscheidungen zu treffen (Art. 290, 292 SRÜ). Im Hinblick auf vorläufige Maßnahmen und Entscheidungen über die Freigabe von Schiffen und Besatzungen (Art. 292 SRÜ) erlangt der ISGH ausnahmsweise eine quasi-obligatorische Zuständigkeit, soweit sich die Parteien nicht binnen einer jeweils knapp bemessenen Frist auf ein anderweitiges Gericht verständigen können (vgl. Art. 290 Abs. 5, Art. 292 SRÜ). Gerade der Anordnungsgrund drohender schwerer Schäden für die Meeresumwelt (Art. 290 Abs. 1 SRÜ) nimmt dabei, wie *Karg* mit Recht betont (S. 207 f.), in der bisherigen Spruchpraxis des ISGH eine herausgehobene Rolle ein. Die Eilentscheidungen in den Fällen *Mox Plant*³, *Southern Bluefin Tuna*⁴ und *Straits of Johor*⁵ belegen dies. Angesichts der weltweit zunehmenden Verschmutzung und Ausbeutung der Meere dürften derartige Streitigkeiten zukünftig absehbar zunehmen⁶. Die prozessrechtlichen Fragen, die mit vorläufigen Maßnahmen zum Schutze der Meeresumwelt allein aufgrund der regelmäßigen Abhängigkeit von naturwissenschaftlichen Erkenntnissen verbunden sind, bedürften daher sicherlich noch einer weiter vertieften Erörterung.

Ein abschließender – im Hinblick auf den Titel der Untersuchung vergleichsweise kurzer – Abschnitt geht auf das benannte Konkurrenzverhältnis zwischen IGH und ISGH ein, das in erster Linie von den nach Art. 287 Abs. 1 SRÜ von den Vertragsparteien zu treffenden Gerichtswahlentscheidungen determiniert wird. *Karg* weist in diesem Zusammenhang auf eine sehr wichtige Besonderheit hin (S. 237-240): In Abweichung zum IGH ist der ISGH

³ Order v. 3. 12. 2001, Case List № 10, *Ireland v. United Kingdom*, ILM 41 (2002), 405 ff. Der Fall wurde freilich nach Art. 287 Abs. 1 SRÜ fortgeführt vor dem Permanent Court of Arbitration (siehe *Ireland v. United Kingdom, The Mox Plant Case*, Order v. 24. 7. 2003, ILM 42 [2003], 1187).

⁴ Order v. 27. 8. 1999, Case List Case № 3 & 4, *New Zealand v. Japan & Australia v. Japan*, ILM 38 (1999), 1624 ff.

⁵ Order v. 8. 10. 2003, List Case № 12, *Malaysia v. Singapore*.

⁶ Einführend hierzu *Thomas A. Mensah, The International Tribunal for the Law of the Sea and the Protection of the Environment*, RECIEL 8 (1999), 1 ff.

auch bei Streitigkeiten mit der Europäischen Gemeinschaft zuständig⁷, was zwar bislang im völkerrechtlichen Kontext eine Besonderheit bildet, jedoch vom Verfasser zu Recht als Annäherung an die „heutigen Realitäten der internationalen Beziehungen“ gewertet wird (S. 237). Eine weitere Besonderheit bilden die – mangels ingenieurtechnischer Machbarkeit rentablen Tiefseebergbaus bislang bedeutungslos gebliebenen – Streitigkeiten vor der Meeresbodenkammer des ISGH (dazu S. 240-243), in denen auch Private beteiligtenfähig sind (vgl. Art. 187 lit. c, e SRÜ). Letztlich kommt der Verfasser zu dem (empirisch bestätigt gefundenen) Ergebnis, dass die Struktur des SRÜ die bevorzugte Anrufung des ISGH in seerechtlichen Streitigkeiten tendenziell befördert hat (S. 247 f.).

Es bleibt lediglich ergänzend und über den Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit hinausweisend darauf hinzuweisen, dass sich aus der Sicht des europäischen Gemeinschaftsrechts eine weitere problematische Zuständigkeitsfrage im Verhältnis zum ISGH ergeben hat: Anlass hierfür bildet die Entscheidung des ISGH vom 3. Dezember 2001 im *MOX Plant* Fall. Die Republik Irland hatte den Gerichtshof wegen des beanstandeten Risikos einer Verseuchung der Irischen See mit radioaktivem Material aus der nuklearen Aufbereitungsanlage *Sellafield* erfolgreich um den Erlass vorläufiger Maßnahmen nach Art. 293 SRÜ gegen das Vereinigten Königreich ersucht. Die EG-Kommission hat daraufhin am 15. Oktober 2003 wegen der Inanspruchnahme des Rechtsschutzes vor dem ISGH ein noch anhängiges (Rs. C-459/03) Vertragsverletzungsverfahren gegen Irland eingeleitet (ABIEG 2004 Nr. C 7, S. 24). Irland habe, da es sich bei dem SRÜ um ein gemischtes Abkommen handelt, das jedenfalls teilweise Bestandteil des Gemeinschaftsrechts ist, durch die einseitige Anrufung des ISGH gegen die ausschließlichen Streitbeilegungsklauseln in Art. 292 EGV, Art. 193 EAGV und gegen die aus Art. 10 EGV abgeleitete Konsultationspflicht mit der Kommission verstoßen (siehe im Einzelnen Schlussanträge Generalanwalt *Maduro* v. 18. Januar 2006).

Insgesamt bietet die vorliegende Untersuchung einen anschaulichen und sehr gut lesbaren Überblick über Verfahren sowie Zuständigkeiten vor allem des ISGH und erleichtert die Annäherung an ein (vermeintliches) Konkurrenzverhältnis, das sich freilich in der bisherigen Praxis möglicherweise als weitaus weniger problematisch erwiesen hat, als es der erste Anschein nahe legen mag. Aus diesem Grund stehen wohl auch die allgemeinen Fragen des völkerrechtlichen Gerichtsverfassungs- und Prozessrechts im Vordergrund der Untersuchung.

Klaus Ferdinand Gärditz, Bayreuth

⁷ Siehe auch den noch anhängigen Fall (Case List № 7) *Chile v. European Community (Case concerning the Conservation and Sustainable Exploitation of Swordfish Stocks in the South-Eastern Pacific Ocean)*. Siehe bereits ILM 40 (2001), 474 ff.